



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0869/2010/2		Datum:	28.01.2011
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/Sb	
Gremienweg:				
	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
31.01.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP 29 nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Parkraumbewirtschaftung Ehrenbreitstein, Bewohnerparken			

Beschlussentwurf:

(A) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass

1. noch vor der Bundesgartenschau (BUGA) Koblenz 2011 im Stadtkern von Ehrenbreitstein eine Parkraumbewirtschaftungszone eingeführt wird (Nr. 17, Raumabgrenzung siehe Anlage),
2. dort während der Bewirtschaftungszeit im öffentlichen Straßenraum eine Parkhöchstdauer für mehrspurige Kfz von maximal 2 Stunden angeordnet wird,
3. die Bewirtschaftungszeit im BUGA-Halbjahr 2011 auf täglich 8 bis 20 Uhr festgelegt wird, welche danach in Orientierung an die Regelungen in den übrigen Parkraumbewirtschaftungszonen angepasst wird;
4. die Bewirtschaftung grundsätzlich durch Parkscheine erfolgt, wobei sehr kurze Parkvorgänge gratis sein sollen („Brötchentaste“),
5. bei bestimmten Stellplätzen davon abweichend - in Abhängigkeit von ihrer Lage und Struktur sowie von den Zielen von Stadtsanierung, Städtebau, Verkehrssicherheit und Immissionschutz - eine Parkscheibenregelung oder reine Bewohnerparkstände angeordnet wird.

(B) Der Stadtrat verzichtet, verglichen mit den Gebührensätzen in den vorhandenen Parkraumbewirtschaftungszonen Nr. 1 bis 16 der Stadt Koblenz, bei den durch Parkscheinregelung bewirtschafteten Stellplätzen auf die Festsetzung höherer Parkgebühren (derzeitiger Höchstbetrag pro Stunde: 0,50 €).

(C) Der Stadtrat ist einverstanden, dass gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4.b der Straßenverkehrsordnung (StVO) Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung der dort wohnenden von der Vorschrift, nur während der dort vorgeschriebenen Parkhöchstdauer zu parken und / oder Parkscheine zu lösen, ausgegeben werden (Bewohner-Parkausweise; derzeitige Verwaltungsgebühr pro Jahr: 61,40 €).

Begründung:

Mit Fortschreiten der städtebaulichen Sanierung und der gestalterischen bzw. funktionalen Aufwertung des Ehrenbreitsteiner „Tals“ entwickelt sich dieser Bereich zu einem städtischen Quartier mit erheblichem Parkraumangel. Der FBA IV hat daher am 26.3.2009 die Verwaltung beauftragt, für die Altstadt Ehrenbreitstein und Teile des angrenzenden „Tal“-Bereichs eine Parkraumbewirtschaftung (PRB) nach Vorbild der bereits vorhandenen Koblenzer PRB-Zonen vorzubereiten.

Am 27. Januar 2011 wurde bei einer Informationsveranstaltung im Stadtteil ein Konzeptentwurf vorgestellt, der auch die Parkdecks unter der B 42 einbezieht (welche selbst nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind). Im Großen und Ganzen wurde die Absicht zur Einführung von Parkausweisen, die die Bewohnerschaft beim Parken bevorzugen, von den Anwesenden geteilt. Kontroverse Vorstellungen gab es hauptsächlich bei der Frage, wie das Kurzparken der Nicht-Bewohner/innen geregelt werden soll. Neben der Parkhöchstdauer in der Bewirtschaftungszeit (120 Minuten, 15 Minuten gratis) wurden die vorgesehenen Parkscheinautomaten für Nicht-Bewohner/innen in Frage gestellt.

Die straßenverkehrsrechtliche Ordnung des ruhenden Verkehrs ist grundsätzlich eine staatliche Auftragsangelegenheit, die unter Berücksichtigung der Vorschriften und den Allgemeinwohls umzusetzen ist. Die konzeptionelle Mitwirkung durch den Stadtrat beschränkt sich auf zwei Sachverhalte:

- 1.) Die Einführung von Bewohnerparkausweisen (s.u.) und
- 2.) die etwaige Gebührenerhöhung beim Einsatz von Parkscheinautomaten.

Es sollen zunächst voraussichtlich sechs, später nur noch vier Parkscheinautomaten aus städtischem Bestand eingesetzt werden, die den Vorteil einer geringen Größe haben. Gründe für die Parkscheinregelung sind:

- Schlechte Erfahrungen mit Parkscheibenregelungen innerhalb der Koblenzer PRB-Zonen,
- Gleichbehandlung mit anderen PRB-Zonen, wo ebenfalls eine Gebührenpflicht gilt,
- Vermeidung von Missbrauch und Täuschung.

Die von der Verwaltung nicht als Regellösung, sondern nur in Randbereichen als einsetzbar angesehene Parkscheibenregelung, ist schlechter als Parkscheine zu überwachen, z.B. durch

1. kleineren Zeit- und Kostenaufwand beim Bemühen, unzulässig längeres Parken zu „legalisieren“ (Vorstellen der Parkscheibe),
2. Täuschungsmöglichkeit durch Einsatz von mitlaufenden Parkscheiben mit Uhrwerk,
3. automatische „Dauergeltung“ der Parkscheibe 2 x pro Tag im eingestellten Zeitfenster (jede ausgelegte Parkscheibe „gilt“ kostenlos und ohne weiteres Zutun mind. 118 Minuten am Tag). Parkscheiben wären mit verstärktem Einsatz von Überwachungskräften und dennoch geringeren Ahndungserfolgen verbunden. Hauptgrund für die Einführung der Automaten ist, dass sie eine bessere Zielerreichung sicherstellen.

Dabei geht es insbesondere um folgende Ziele:

- Wohnungsnahe Deckung der Parkraumnachfrage der Bewohnerschaft (Bevorzugung),
- Zielnahe Gäste-Parken bei Kurzerledigungen (Handel, Dienstleistung, Kultur, Medizin),
- Vermeidung von Parksuchverkehren (Verkehrssicherheit, Immissionsschutz).

Das Langparken von Gästen soll künftig außerhalb des historischen Ortskerns stattfinden, wofür u.a. das südliche Parkdeck errichtet wurde. Schwerbehinderte mit entsprechenden Ausweisen können einen Pkw grundsätzlich auch außerhalb von gekennzeichneten Stellplätzen im Ortskern parken. Für Gäste, die eine kurze Erledigung in einem Laden, einer Praxis, einem Handwerksbetrieb etc. durchführen wollen, garantiert das System möglichst viele freie Stellplätze nahe der entsprechenden Einrichtung, und bis zu 15 Minuten kostenloses Parken mit der „Brötchentaste“.

Bei den außerhalb des dichtbewohnten engen Ortskerns gelegenen Stellplätzen an der Hauptzufahrt Im Teichert/ Am Pfaffendorfer Tor (am LIDL-Parkplatz) kommt eine Parkscheiben-Regelung zum Einsatz, da dieser Teilraum unsensibel gegenüber Parksuchverkehren ist und außerhalb des Verkehrsberuhigten Bereichs liegt. Vereinzelt Stellplätze im Ortskern sollen reine Bewohnerparkstände werden.

Die Verwaltung bemüht sich alle notwendigen Beschilderungen klein und auf das Nötigste begrenzt auszuführen. Eine zonenhafte Regelung im Ortskern wäre unverständlich und somit unpraktikabel, außerdem mit der Aufhebung des gewünschten, bewährten und z.T. erforderlichen Verkehrsberuhigten Bereiches (umgangssprachlich „Spielstraße“) verbunden.

Basis zur Ausgabe der Bewohnerparkausweise ist der Grundsatzbeschlusses des Stadtrats vom 12.12.1991. In Koblenz wird das Instrumentarium „Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO“ eingesetzt. Bewohner/innen, die innerhalb der PRB-Zone von den verkehrsrechtlichen Regelungen bezüglich Parkhöchstdauer und/oder Parkgebührenpflicht befreit werden wollen, müssen beim Bürgeramt einen Parkausweis beantragen. Bedingungen sind insbesondere (vgl. Anlage):

- Hauptwohnsitz und tatsächliches Wohnen in der Parkzone,
- keine andere Parkmöglichkeit (bei Mieter/innen "Negative Stellplatzbescheinigung",
- gültige Fahrerlaubnis,
- zugelassener Pkw.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren wird die Ermächtigung der Landesregierung zur Festsetzung von Parkgebühren u. a. für das Gebiet einer kreisfreien Stadt auf die Stadtverwaltung übertragen; gemäß Abs. 2 ist vor Erlass der Gebührenordnung der Stadtrat zu hören. Die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszonen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgen durch die Verwaltung als staatliche Auftragsangelegenheiten. Ein Einvernehmen des Stadtrats zu Sonderrechten für die Bewohnerschaft muss bei der gewählten Ausnahmeregelung nach § 46 StVO eigentlich nicht erteilt werden, anders als bei der Einrichtung von Bewohnerparkbereichen gemäß § 45 StVO. Da eine flächenhafte Anwendung von Ausnahmeregelungen für die große Gruppe der Bewohner/innen beabsichtigt ist, erfolgt hier ausnahmsweise eine Einholung des Einvernehmens des Stadtrats zu dieser Maßnahme.

Die vorgesehene Neuordnung des Parkens im „Dahl“ samt den Parkdecks (Süden gebührenpflichtig, Norden für Bewohnerschaft) setzt eine Kennzeichnung der Bewohner-Pkw voraus – durch noch zu erstellende (!) und auszugebende (!) Parkausweise. Damit während der BUGA ein bewohner- und kundenfreundliches System existiert und Dauerparkvorgänge durch BUGA-Gäste vermieden werden, ist ein Ratsbeschluss hierzu in der Sitzung am 10. Februar 2010 erforderlich.

Anlagen:

- Übersichtskarte Zonenabgrenzung
- Übersichtskarte Bewirtschaftungsvorschlag öffentlicher Straßenraum
- Bedingungen für Bewohnerparkvorrechte (Anlage 2 des Grundsatz-Ratsbeschlusses 1991)